

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 2017
GZ. BMF-310205/0076-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12433/J vom 14. März 2017 der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das gegenständliche Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 3. November 2016 enthält weder „Beschuldigungen“ noch einen „Betrugsvorwurf“ bzw. Pauschalverdächtigungen. Die angesprochene Gefahr einer (illegalen) Verwendung von Heizöl war dabei nur ein Aspekt von mehreren, wie aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen ganz klar hervorgeht.

Zu 2.:

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12129/J vom 2. März 2017 verwiesen werden.

Zu 3.:

Es handelte sich um eine Vergütung iHv 29,9 c/l bei einem Steuersatz von 39,7 bzw. 42,5 c/l, wobei im Laufe der Geltung der Begünstigung die Steuer- bzw. Vergütungssätze erhöht worden waren. Das Vergütungsvolumen generell war gesetzlich mit 50 Mio. Euro pro Jahr gedeckelt. Sollte das vorgesehene Volumen überschritten werden, sah § 7a MinStG eine Kürzung der Vergütungssummen vor.

Durch das Steuerreformgesetz 2005, BGBl. I Nr. 57/2004, wurde diese Mineralölsteuerbegünstigung für die Landwirtschaft („Agrardiesel“, § 7a MinStG) eingeführt, jedoch durch das 1. Stabilitätsgesetz, BGBl. I Nr. 22/2012, aus budgetären Gründen und Gründen des Umweltschutzes für nach dem 31. Dezember 2012 verbrauchten Diesel abgeschafft. Für das Jahr 2013 liegen daher keine Daten mehr vor. Für die Jahre 2007 bis 2012 können die Berechnung und Höhe der Rückvergütungsbeträge sowie die Aufteilung auf die möglichen Abrechnungsvarianten den Tabellen der Beilage „Agrardieselvergütungen Anzahl und Beträge - Beilage 1“ entnommen werden.

Zu 4.:

Im Jahr 2016 gewährten acht Mitgliedstaaten der EU (Malta, Niederlande, Tschechien, Slowakei, Polen, Rumänien, Bulgarien und Österreich) keine Mineralölsteuer-Vergütung für als Treibstoff in der Landwirtschaft verbrauchten Diesel.

Sieben europäische Länder (Belgien, Zypern, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Lettland und Griechenland) gewährten 2016 eine völlige Steuerfreistellung für als Treibstoff in der Landwirtschaft verbrauchten Diesel.

In den übrigen 13 Mitgliedsländern gab es unterschiedliche Vergütungssätze.

Es darf weiters auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12279/J vom 6. März 2017 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen werden.

Zu 5.:

Die Beihilfen und Unterstützungen des landwirtschaftlichen Bereiches sind vielfältig und sind ganzheitlich zu sehen. Unterschiedliche Vorgehensweisen der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich einer allfälligen Steuerbegünstigung für im landwirtschaftlichen Bereich verwendetes Gasöl als Einzelmaßnahme sind nicht als wettbewerbsverzerrend zu werten, da sie nur eine der möglichen Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft ist.

Zu 6. bis 9.:

Die Vergütung der Mineralölsteuer für im landwirtschaftlichen Bereich verwendetes Gasöl ist nur ein Teilaspekt der Steuerpolitik in der Europäischen Union und nur eine der staatlichen steuerpolitisch möglichen Maßnahmen zur Unterstützung der heimischen Bauernschaft. Es sind daher sämtliche steuerpolitischen Maßnahmen und sonstige Förderungen in die Fördererwägungen und Maßnahmen zur Schaffung einer Wettbewerbsgleichheit einzubeziehen.

Die Wiedereinführung einer Mineralölsteuervergütung für in der Landwirtschaft verbrauchtes Gasöl wird zurzeit diskutiert.

Zu 10. und 11.:

Schiffsbetriebsstoffe und Luftfahrtbetriebsstoffe sind nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Mineralölsteuer befreit. Als Schiffsbetriebsstoffe im Steuergebiet sind nur jene für die

gewerbliche Schifffahrt auf internationalen Gewässern (Donau, Boden- und Neusiedlersee) befreit. Damit soll der Tanktourismus in benachbarte Staaten sowie ein Wettbewerbsnachteil für heimische Wirtschaftstreibende vermieden werden. Für gewerblich verwendete Luftfahrttreibstoffe sehen das EU-Recht sowie das Abkommen über die zivile Luftfahrt (Chicagoer Abkommen aus dem Jahr 1944) zwingend eine Befreiung vor.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

